



Periodische Bekanntmachung über Versicherungsleistungen und Beitragspflicht in der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Stand 1. Januar 2000

1. Versicherungsleistungen

1.1 Mindestbeitragsdauer für Renten

Damit ein Anspruch auf Rente besteht, muss die versicherte Person (bei Hinterlassenenrenten also die verstorbene Person) während mindestens eines vollen Jahres Beiträge zur AHV/IV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während welcher nichterwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein (z.B. Hausfrauen), von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

1.2 Rentenarten

Es ist zwischen folgenden Rentenarten zu unterscheiden:

- **Altersrente** (Ehefrau und Ehemann haben je einen eigenen Anspruch auf Rente; siehe auch Rentenalter)
- **Übergangsrechtliche Zusatzrente** zur Altersrente des Ehemannes (wenn die Ehefrau das 55. Altersjahr vollendet hat und noch keine eigene Altersrente bezieht),
- **Kinderrente** zur Altersrente (allgemein für Kinder bis zum 18. Altersjahr; für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr),
- **Hinterlassenenrente** (Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten; beim Tode eines Elternteils wird eine Waisenrente und beim Tode beider Eltern werden zwei Waisenrenten ausgerichtet).

1.3 Rentenalter

Es ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem flexiblen Rentenalter.

Ordentliches Rentenalter für Frauen:

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1940 und älter	62
1941 bis 1945	63
1946 und jünger	64

Ordentliches Rentenalter für Männer:

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1935 und älter	65
1936 und jünger	64

Der Rentenanspruch für Männer des Jahrganges 1936 entsteht am 1. Januar 2001.

Im Jahre 2000 entsteht der Anspruch auf die Altersrente mit ordentlichem Rentenalter für

- die **Frauen** des Jahrgangs 1938
- die **Männer** des Jahrgangs 1935

Flexibles Rentenalter

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können jedoch Frauen und Männer

- den Bezug der Altersrente unabhängig von ihren Ehegatten
- entweder um 1 oder um 2 Jahre vorziehen, oder
- um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Rentenvorbezug

Wer eine Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenvorbezuges eine gekürzte Rente. Der Kürzungssatz beträgt 6,8% pro Jahr. Für Frauen der Jahrgänge 1951 und älter wird für jene Jahre des Vorbezuges, die über dem Alter von 62 Jahren liegen, ein Kürzungssatz von 3,4% angewendet.

Die Anmeldung zum Vorbezug hat spätestens ein Jahr bzw. zwei Jahre vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters schriftlich zu erfolgen.

Rentenaufschub

Wer die Rente um ein bis maximal fünf Jahre aufschubt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezuges eine erhöhte Rente. Der Zuschlag beträgt zwischen 5,2% bis 31,5% je nach Dauer des Aufschubes. Wer die Rente noch nicht bezieht, kann den Rentenaufschub längstens ein Jahr nach Vollendung des ordentlichen Rentenalters beantragen.

1.4 Rentenberechnung

Grundlage für die Berechnung der Renten bilden die zwei Faktoren «anrechenbare Beitragsjahre» und «massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen».

Eine Vollrente erhält, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Wenn Beitragslücken bestehen, kann die AHV nur Teilrenten ausrichten. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von ca. 2,3%.

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kann sich aus bis zu vier Elementen zusammensetzen:

- dem Erwerbseinkommen,
- den Einkommengutschriften,
- den Erziehungsgutschriften,
- den Betreuungsgutschriften.

Die Höhe der Rente ist nach unten wie nach oben begrenzt: die Maximalrenten sind höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrenten.

Einkommengutschriften

Einkommengutschriften sind in Erwerbseinkommen umgerechnete Beiträge, die eine erwerbstätige Person zu entrichten hat.

Erziehungsgutschriften

Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Altersrentner und Altersrentnerinnen für das Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatten. Die Höhe der Erziehungsgutschriften hängt vom Kalenderjahr der Erziehung ab. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt.

Betreuungsgutschriften

Diese Gutschriften sind wie die Erziehungsgutschriften keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die jedoch im individuellen Konto vermerkt werden. Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen diese jährlich bei der AHV-Anstalt geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht jedoch nicht für jene Jahre, in welchen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

1.5 Höhe der Renten

Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung betragen für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer und deren Hinterlassene je nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ab 1. Januar 1999 (in Franken pro Monat):

	monatlicher Mindestbetrag	monatlicher Höchstbetrag
Altersrente	1005.-	2010.-
Witwenrente, Witwerrente	804.-	1608.-
Waisen- und Kinderrente	402.-	804.-

Der Betrag der einzelnen Rentenarten leitet sich von der Höhe der Altersrente ab. So beträgt die Witwen- und Witwerrente 80%, die Kinder- und Waisenrente 40% der entsprechenden Altersrente.

Verwitwete Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente der Liechtensteinischen AHV/IV beziehen, erhalten einen sogenannten Verwitwetenzuschlag von bis zu 20% ihrer Rente.

1.6 Hilfsmittel an Altersrentnerinnen und Altersrentner

Es werden bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit verschiedene Hilfsmittel ausgerichtet. Bei den folgenden Hilfsmitteln werden die vollen Kosten übernommen: Fuss- und Beinprothesen, Beinorthesen, Hand- und Amprothesen, Armorthesen, Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputationen, volle Mietkosten für Rollstühle ohne motorischen Antrieb, kostspielige Änderungen an Serienschuhen oder serienmässig hergestellten orthopädischen Schuhen.

Bei den folgenden Hilfsmitteln wird ein Kostenbeitrag von 75% geleistet: Orthopädische Mass-Schuhe, Augenprothesen, Gesichtsepithesen, Perücken (maximal CHF 1000.- pro Kalenderjahr), ein Hörgerät für ein Ohr (auch wenn Hörgeräte für zwei Ohren benötigt werden), Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen, Lupenbrillen. Für Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, ist auch ein weiterer Kostenzuschuss über erhöhte Ergänzungsleistungen möglich, sofern die zur Verfügung stehende Quote im Einzelfall noch nicht ausgeschöpft ist.

2. Anmeldung

Die Leistungen sind mit besonderem Formular schriftlich zu beantragen.

Eine Rentenmeldung sollte ca. 3 Monate vor Erreichen des Rentenalters vorgenommen werden. Beim Rentenvorbezug sollte die Anmeldung ca. 3 Monate vor Erreichen des entsprechenden vorgezogenen Rentenalters erfolgen (der Vorbezug der Altersrente kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden).

Bei Wohnsitz in Liechtenstein können die Formulare bei der AHV-Anstalt und bei den Gemeindekassen bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeinde bestätigen zu lassen und bei der AHV einzureichen.

Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können sich bei Wohnsitz in Liechtenstein auch für den Bezug der Rente eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Liechtenstein anmelden. Die AHV-Anstalt übermittelt die notwendigen Unterlagen in die Abkommenstaaten. Dasselbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sollen die Anmeldung bei ihrer AHV-Zweigstelle einreichen und um Übermittlung an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf ersuchen, welche die Anmeldung mit den weiteren nötigen Unterlagen nach Liechtenstein schickt. Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sollen die Anmeldung bei der zuständigen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Wohnsitzstaat einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Bei Problemen bei der Anmeldung aus dem Ausland können Sie sich an die AHV wenden.

3. Die obligatorische Beitragspflicht

3.1 Grundsatz

Beitragspflichtig sind:

- Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und nicht erwerbstätig sind (z.B. Hausfrauen oder Hausmänner);
- Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben (unabhängig vom Wohnsitz).

3.2 Beiträge der nichterwerbstätigen Personen

Die in Liechtenstein wohnhaften nichterwerbstätigen Personen, die selbst noch keine Altersrente der Liechtensteinischen AHV erhalten, sind beitragspflichtig. Darunter können fallen: Hausfrauen oder Hausmänner, vorzeitig Pensionierte, Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, Studentinnen und Studenten, Privatiers.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach dem 20. Altersjahr (Jahrgang + 21). Die Beitragspflicht endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder bereits mit dem Vorbezug einer Altersrente der Liechtensteinischen AHV.

Die Höhe der Beiträge von Nichterwerbstätigen richtet sich nach dem Vermögen und Einkommen.

Ab 1. Januar 1997 (Gesetzesrevision zur Gleichberechtigung von Frau und Mann) müssen auch nichterwerbstätige Ehegatten (Hausfrauen, Hausmänner) eigene Beiträge entrichten. Die nichterwerbstätigen Ehegatten entrichten ab 1999 den Mindestbeitrag von CHF 340.20 als Jahresbeitrag, wenn ihr Ehegatte erwerbstätig ist (in Liechtenstein oder im Ausland) oder wenn ihr Ehegatte eine Altersrente oder eine Invalidenrente bezieht.

Nichterwerbstätige Studentinnen und Studenten mit Wohnsitz in Liechtenstein sind an den ausländischen Ausbildungsstätten nicht versichert. Sie sind als Nichterwerbstätige in Liechtenstein beitragspflichtig.

3.3 Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Beitragspflicht bei erwerbstätigen Personen beginnt am 1. Januar nach dem 17. Altersjahr (Jahrgang + 17). Die Beitragspflicht endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder bereits mit dem Vorbezug einer Altersrente der Liechtensteinischen AHV (wenn beim Rentenvorbezug keine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausgeübt wird).

Die Beiträge (insgesamt 4,4% des Bruttolohnes, wovon 3,8% an die AHV und 0,6% an die Invalidenversicherung) werden von der Arbeitgeberschaft automatisch vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die AHV-Anstalt überwiesen.

3.4 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die Beiträge für Selbständigerwerbende sind in Prozenten vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten (AHV-IV-FAK- und Verwaltungskostenbeitrag: 11,336%). Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 26 000.- gelten reduzierte Ansätze (sinkende Beitragsskala).

3.5 Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben die Arbeitgeberbeiträge zusammen mit den Arbeitnehmerbeiträgen an die AHV-IV-FAK-Anstalten zu überweisen. Der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich auf 6,936% der Bruttolohnsumme. Zusammen mit den Arbeitnehmerbeiträgen (4,4%) sind also 11,336% der Bruttolohnsumme an die AHV-IV-FAK-Anstalten zu überweisen.

Es besteht weder eine obere noch eine untere Beitragsbemessungsgrenze (auch Aushilfen oder kurzfristig beschäftigtes Personal sind abzurechnen).

3.6 Auszug aus dem «Individuellen Konto»

Fehlende Beitragsjahre und nicht abgerechnete Erwerbseinkommen können zu Rentenkürzungen führen. Zur Überprüfung der Versicherungslaufbahn besteht die Möglichkeit, bei der AHV-Anstalt kostenlos einen Auszug über die im Individuellen Konto gemachten Eintragungen zu verlangen.

3.7 Anmeldepflicht

Arbeitgeber (auch Privatpersonen, welche Hausangestellte, Zugehfrauen – auch stundenweise – oder familieneigene Arbeitskräfte beschäftigen), Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmer ohne einen beitragspflichtigen Arbeitgeber (wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat), haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht bei der AHV-Anstalt zu melden.

Für nichterwerbstätige Personen ist auch Ziffer 3.2 zu beachten.

4. Auskünfte

Für Auskünfte steht die AHV-Anstalt jederzeit gerne zur Verfügung (Telefon 238 16 16). Weitere detaillierte Angaben können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden (die Merkblätter sind bei der AHV erhältlich).

AHV-IV-FAK-Anstalten Telefon 238 16 16
Gerberweg 2 Telefax 238 16 00
FL-9490 Vaduz www.ahv.li